



VEREIN
DER
FREUNDE

Verein der Freunde des Georg-Herwegh-Gymnasiums e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein der Freunde des Georg-Herwegh-Gymnasiums e.V..
2. Der Verein wurde am 19. Mai 1971 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. 4280 NZ eingetragen und führt demnach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist das Georg-Herwegh-Gymnasium in 13467 Berlin, Fellbacher Straße 18-19.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Bildung und Erziehung am Georg-Herwegh-Gymnasium, insbesondere in der Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke. Die Förderung kann sich auf unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten beziehen. Ziel dabei ist sowohl der Ausbau und die Vertiefung des Unterrichts als auch die Förderung des Gemeinschaftssinns. Die geförderten Aktivitäten sind für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig, können aber nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden.
2. Dazu zählen zum Beispiel:
 - die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Kursen (z.B. Zuschuss zu Arbeitswochenenden),
 - die Unterstützung der Schülervertretung (z.B. Zuschuss zur SV-Fahrt),
 - die Anerkennung der erfolgreichen Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Wettbewerben und Wettkämpfen,
 - die Würdigung hervorragender Abiturergebnisse,
 - die Unterstützung des internationalen Schüleraustauschs und von Besuchsprogrammen,
 - die Außendarstellung der Schule,
 - die Unterstützung bei Schulveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erbringt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden/Zuwendungen oder sonstige Einnahmen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein; der Austritt ist jederzeit zulässig mit Wirkung zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden;
 - b) durch Streichung, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;
 - c) durch den Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Bescheides beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
4. Mit dem Zeitpunkt des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Spenden findet nicht statt. Es besteht kein Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind fällig zum 31.03. des Jahres. Tritt ein Mitglied nach dem 31.03. ein, ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Beitrittsbestätigung fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per e-Mail unter der Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitglieder-versammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
 - e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - g) die Änderung der Satzung (Ausnahme s. § 9, Abs. 4)
 - h) die Auflösung des Vereins
9. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Der Vorstand kann sich selbst durch die Bestellung des jeweiligen Leiters der Schule und seines Vertreters zu weiteren Vorstandsmitgliedern ergänzen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse und die Geschäftsordnung (s. Abs. 3) gebunden ist.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf der Mitgliederversammlung vorgestellt wird.
4. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse. Er/Sie hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen sowie dieses am Ende des Geschäftsjahres abzuschließen. Über das Jahresergebnis hat er/sie einen Bericht zu fertigen. Kassenunterlagen und Bestand sind jährlich durch die Kassenprüfer zu kontrollieren.
5. Der/die 1. oder 2. Vorsitzende lädt regelmäßig und auf geeignete Weise zu Vorstandssitzungen ein. Von diesen Vorstandssitzungen sind durch den/die Schriftführer/in Protokolle anzufertigen, die von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
7. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
8. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal jährlich, insbesondere nach Abschluss des Geschäftsjahres, von zwei Vereinsmitgliedern geprüft. Diese werden hierzu auf der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
Die Kassenprüfer/innen erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und auch nur dann, wenn sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung als gesonderter

Tagesordnungspunkt aufgeführt werden. Die geplanten Änderungen sind dabei den Mitgliedern in geeigneter Weise und unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Fristen bekannt zu machen.

2. Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und sein Vermögen betreffen, sind mit dem Finanzamt abzustimmen.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen und solche, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt vorge-schrieben werden, selbstständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Er trägt sie auf der nächsten Mitgliederversammlung vor.

§ 10 Auflösung

1. Anträge betreffend die Auflösung des Vereins müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Georg-Herwegh- Gymnasium, das es un-mittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 11 Haftung

1. Die Haftung des Vereins ist auf Bar- und Sachvermögen des Vereins beschränkt. Der Vor-stand hat darauf im Rechtsverkehr hinzuweisen.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung, Berlin, 27.03.2014

ergänzt (§2) durch den Vorstand lt. Protokoll der Vorstandssitzung, Berlin 23.05.2014